

Satzung des Vereins „Integrative Medizin Emsland“ e.V.

Prävention und Gesundheit fördern - zur Zusammenarbeit motivieren - Gemeinnützig handeln - Gemeinwohl schaffen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Integrative Medizin Emsland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen. Der Verein wurde am 05.09.2012 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Integrativen Medizin.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die
 - a. Förderung der fachübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit von Therapeuten im Gesundheitswesen. Dies betrifft insbesondere Therapeuten der Naturheilkunde, Schulmedizin, Traditionellen Chinesischen Medizin, Ernährungswissenschaften sowie Physiotherapie und Psychotherapie
 - b. Förderung von Therapien für Körper, Geist und Seele nach dem Prinzip der Ganzheitlichkeit
 - c. Gesundheitsförderung und Prävention aller Altersgruppen
 - d. Kooperation mit anderen gesundheitsfördernden Initiativen und Gruppen
 - e. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe und Eigeninitiative von Rat suchenden
3. Der Verein ist weltanschaulich, ethnisch, politisch und religiös neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
9. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und muss der Kassenlage entsprechen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand einstimmig und nach freiem Ermessen.

Satzung des Vereins „Integrative Medizin Emsland“ e.V.

Prävention und Gesundheit fördern - zur Zusammenarbeit motivieren - Gemeinnützig handeln - Gemeinwohl schaffen

3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Im Sinne des Vereinszwecks sollten Antragsteller auf Vereinszugehörigkeit möglichst eine Ausbildung im Gesundheitswesen nachweisen können.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand mit Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder wiederholt verstoßen hat, insbesondere gegen die Satzung und gegen den Zweck des Vereins, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Fassung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Diese schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss bestimmt.
2. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und deren Fälligkeit ist davon abhängig, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss bestimmt. Die Höhe muss moderat und den Interessen des Vereins angemessen sein und darf nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden.

Satzung des Vereins „Integrative Medizin Emsland“ e.V.

Prävention und Gesundheit fördern - zur Zusammenarbeit motivieren - Gemeinnützig handeln - Gemeinwohl schaffen

3. Etwaige Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit müssen durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ gesetzlich oder durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Satzung des Vereins „Integrative Medizin Emsland“ e.V.

Prävention und Gesundheit fördern - zur Zusammenarbeit motivieren - Gemeinnützig handeln - Gemeinwohl schaffen

3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. In jedem Fall gilt es die Regelung unter Punkt 3. zu erfüllen.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens drei Mal im Jahr statt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist ausschließlich zu Tagesordnungspunkten, die fristgerecht mit der Einladung zugegangen sind, mit schriftlicher Vollmacht zulässig, ansonsten unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Grundsatzentscheidungen des Vereins zuständig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in schriftlicher Form, als Schriftstück oder elektronisch als Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Satzung des Vereins „Integrative Medizin Emsland“ e.V.

Prävention und Gesundheit fördern - zur Zusammenarbeit motivieren - Gemeinnützig handeln - Gemeinwohl schaffen

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde zusammen mit der vorgesehenen Bestimmung anzugeben. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, hat der Vorstand umzusetzen und den Mitgliedern spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. In der folgenden Vorstandssitzung ist das Protokoll durch den Vorstand zu genehmigen. Anschließend ist jedem Mitglied auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

§ 13 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Nach dem ersten Geschäftsjahr wird ein weiterer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sodass im Folgenden bei einer Kassenprüfung immer ein Kassenprüfer im ersten und einer im zweiten Jahr seiner Tätigkeit ist.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

**Satzung des Vereins
„Integrative Medizin Emsland“ e.V.**

Prävention und Gesundheit fördern - zur Zusammenarbeit motivieren - Gemeinnützig handeln - Gemeinwohl schaffen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit einer im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Lingener Hospiz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Lingen, 05.09.2012